

- c) WB Deko,
- d) WB Trikotagen und Strümpfe.
- e) WB Volltuch,
- f) Staatliches Textilkontor.

(3) Die zwischen der WB Wolle und Seide und dem Staatlichen Textilkontor bestehende Globalvereinbarung ist für alle Verträge verbindlich, die folgende Partner abschließen:

- a) die der WB Wolle und Seide zugeordneten Hersteller (Lieferer) mit den Versorgungskontoren (Besteller),
- b) die der WB Wolle und Seide zugeordneten Hersteller (Lieferer) mit den Betrieben der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft (Besteller),
- c) die Versorgungskontore (Lieferer) mit den Betrieben der bezirks- und örtlich geleiteten Wirtschaft (Besteller).

(4) Erkennbare Mängel wegen Unterschreitung der vereinbarten Güteklassenanteile sind spätestens 14 Tage nach Entgegennahme der letzten Teillieferung eines Quartals anzuzeigen.

§ 8

Versand

(1) Die Versandart ist im Vertrag zu vereinbaren. Erfolgt keine Vereinbarung, so bestimmt der Lieferer die Versandart. Expreßgutversand bedarf der Zustimmung des Bestellers.

(2) Soweit Preisvorschriften nichts anderes bestimmen, erfolgt die Lieferung frei verladen Versandstation oder bei Selbstabholung frei verladen Fahrzeug des Bestellers.

§ 9

Versanddispositionen

(1) Der Besteller ist verpflichtet, dem Lieferer spätestens 2 Wochen vor Beginn der vereinbarten Lieferfrist oder des vereinbarten Liefertermins seine Versanddispositionen zugehen zu lassen.

(2) Bei vereinbarter vorfristiger Lieferung hat der Besteller seine Versanddispositionen nach Kenntnis der Lieferbereitschaft dem Lieferer unverzüglich bekanntzugeben.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden keine Anwendung, wenn die Versanddispositionen im Vertrag enthalten sind.

§ 10

Verpackung

(1) Der Lieferer ist verpflichtet, die Kammgarne und -zwirne entsprechend ihrer Materialart branchenüblich zu verpacken. Leihverpackung ist das Verpackungsmaterial, welches der Nomenklatur für Leihverpackung (Anlage zu § 1 der Anordnung vom 9. November 1957 über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung [GBl. I S. 581]) unterliegt oder als Leihverpackung vereinbart wurde.

(2) Die Leihverpackung ist innerhalb folgender Fristen zurückzugeben, soweit im Vertrag nichts anderes vereinbart wird:

- a) bei rohweißen Kammgarnen und -zwirnen einschließlich Handstrick- und Stopfgarnen 60 Tage,

- b) bei bunten Kammgarnen und -zwirnen einschließlich Handstrick- und Stopfgarnen 90Tage,

- c) bei Lieferungen an die Posamentenindustrie, Band-, Gurt-, Handwebereien, Betriebe des Kunsthandwerks sowie bei Lieferungen von unkuranten Garnen, Ausschuß- und Mustergarnen 120Tage,

- d) bei Lieferungen an die Versorgungskontore und an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis c um jeweils 30Tage.

Die Verlängerung der Rückgabefrist tritt bei Buchst. c nur ein, wenn die Versorgungskontore die Kammgarne und -zwirne im Lagergeschäft an die dort bezeichneten Bedarfsträger oder wenn die Versorgungskontore unkurante Garne, Ausschuß- und Mustergarne liefern.

- e) Liefern die Versorgungskontore an die sozialistischen Produktionsgenossenschaften, so verlängern sich die Rückgabefristen gegenüber dem Hersteller um weitere 30Tage.

- f) Läßt der Besteller die Erzeugnisse nicht im eigenen Betrieb veredeln, so verlängern sich die Rückgabefristen gemäß Buchstaben a bis d je Veredlungsstufe um 10Tage.

Durchlaufen die Garne in dem gleichen fremden Veredlungsbetrieb zwei oder mehr Veredlungsstufen, so verlängern sich diese Rückgabefristen nur einmal um 10Tage.

- (3) Hülsenhat der Besteller an den Lieferer nach Größen sortiert zurückzusenden. Ein Hülsenverlust bis zu 3 % ist zulässig.

(4) Abnutzungsbeträge für die Leihverpackung dürfen nur im Rahmen gesetzlicher Bestimmungen berechnet werden. Die Kosten für die Rücksendung der Leihverpackung bis zur Empfangsstation des Lieferers trägt der Besteller. Der Besteller, der gemäß Abs. 5 die Leihverpackung unmittelbar an den Hersteller zurücksendet, hat an das Versorgungskontor Erstattungsanspruch in Höhe der dadurch entstehenden Mehraufwendungen in Versandkosten.

(5) Liefert das Versorgungskontor, so ist die Leihverpackung vom Besteller unmittelbar an den Hersteller zurückzusenden, soweit das Versorgungskontor nichts anderes bestimmt. Das Versorgungskontor hat auf der Rechnung den Hersteller zu bezeichnen. Der Besteller hat dem Hersteller mitzuteilen, daß die Rücksendung im Auftrag des Versorgungskontors erfolgt.

(6) Bei Lieferung von Handstrickgarnen sind die Originalpackungen von 1 oder 2 kg vollständig in Papier (Innenverpackung) einzuschlagen. Die durch diese Innenverpackung entstehenden Mehrkosten hat der Besteller zu tragen.